

VERFÜGUNG vom 23.05.2014**Beitragszusicherung durch den Kanton**

Projekt : Sanierung Waldstrassen Isenthal
Projekt-Nr. : Nr. 1185
Gemeinde : Isenthal
Bauherr : Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Das Amt für Forst und Jagd zieht in Erwägung:

1. Das Waldstrassennetz in der Gemeinde Isenthal umfasst eine Gesamtlänge von 5'450 Meter. Davon sind 3'910 Meter im Schutzwald. Das vorhandene Waldstrassennetz ist für die Schutzwaldpflege in der Gemeinde Isenthal sowie teilweise als Zufahrt zu Schutzbauten von sehr wichtiger Bedeutung. Die Waldstrassen sind in ihrer Substanz zu erhalten und dauernd zu unterhalten. Im Jahr 2007 wurde das gesamte Waldstrassennetz des Kantons Uri aufgenommen und eine Zustandsbeurteilung vorgenommen. Aufgrund dieser Studie wurden Prioritäten für die Instandstellung von Waldstrassen festgelegt. In Isenthal liegen folgende Waldstrassen innerhalb des Schutzwaldes: Fluewaldstrasse, Steinschlagschutzstrasse, Schloffenwaldstrasse, Saumstrasse und Waldstrasse zwischen St. Jakob und Portrüti im Grosstal. Sämtliche dieser Strassen weisen eine Kiessand-Deckschicht auf (Naturstrassen). Das Projekt sieht vor, unter Bauherrschaft der Korporationsbürgergemeinde Isenthal sämtliche Waldstrassen zu sanieren, welche Schutzwaldgebiet erschliessen. In erster Linie muss auf allen Strassen im Perimeter die Verschleisschicht wiederhergestellt werden. Bei der Fluewaldstrasse sind zudem drei Querabschläge zu ersetzen und beim „Güllenzug“ muss die Murgangableitung erneuert und verstärkt werden. Bei der Steinschlagschutzstrasse müssen zwei Querabschläge ersetzt werden. Der Kostenvoranschlag des Projekts beläuft sich auf Fr. 70'000.00. Die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist in den Jahren 2014 und 2015 geplant.
2. Die sachliche und zeitliche Dringlichkeit der beabsichtigten Sanierungsarbeiten ergibt sich daraus, dass die Sicherheit der Strassenbenutzung garantiert werden muss und dass bei einem Zuwarten mit der Vergrösserung der Strassenschäden und entsprechend höherer Kostenfolge zu rechnen ist. Da es sich um wichtige Waldstrassen handelt, kann das Sanierungsprojekt mit Beiträgen an Schutzwaldprojekte aus Forstkrediten unterstützt werden.
3. Gemäss Regierungsratsbeschluss zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald vom 14. Februar 2012 (RRB Nr. 2012-114) ist die Sicherheitsdirektion ermächtigt, im Rahmen der Programmvereinbarung und der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite Beitragsverfügungen zu erlassen.
4. Aufgrund der forstlichen Bedeutung der betroffenen Waldstrassen ist ein Beitrag von 70 % an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 70'000.00 angemessen.

Sicherheitsdirektion
Amt für Forst und Jagd
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 23 15
Telefax: 041 875 23 28
Sachbearbeiter/ in: Beat Annen
E-Mail: beat.annen@ur.ch

5. Die Korporationsbürgergemeinde Isenthal übernimmt als Strasseneigentümerin die Bauherrschaft des Sanierungsprojekts. Die Korporation Uri hat einen Projektbeitrag von 8 % zugesichert. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

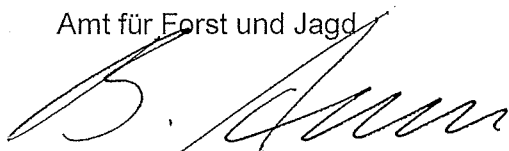
Beitrag Schutzwaldprojekte	Fr.	49'000.00
Korporation Uri	Fr.	5'600.00
Korporationsbürgergemeinde Isenthal	Fr.	<u>15'400.00</u>
Total	Fr.	70'000.00

und verfügt:

1. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 70'000.00 wird ein Beitrag von 70 %, höchstens aber Fr. 49'000.00, zugesichert (Beiträge an Schutzwaldprojekte 5640.5620.00).
2. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen der vom Landrat genehmigten Zahlungskredite und der Programmvereinbarung Schutzwald mit dem Bund.
3. Wird das Objekt in seinem Zweck entfremdet, so fordert die zuständige Behörde den Betrag anteilmässig zurück. Die Rückforderung bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.
4. Die Werkeigentümer sind verpflichtet, für den dauernden guten Unterhalt aller mit öffentlichen Beiträgen durchgeführten Werke zu sorgen. Bei grober Vernachlässigung steht dem Kanton das Recht zu, den ordentlichen Unterhalt auf Kosten der Werkeigentümer durchzuführen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen oder allenfalls die Rückerstattung geleisteter Beiträge zu verlangen (Art. 40 Abs. 1 KVV; RB 40.2111).
5. Im Rahmen der Artikel 43 ff. Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) kann gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung an beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Mitteilung an: Bauherrn; Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf; Finanzkontrolle Uri; Amt für Forst und Jagd; Rechnungsführer (2).

Amt für Forst und Jagd



Beat Annen, Kantonsforstmeister